



4149-05020-121

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für den Neubau der 220-kV-Leitung Stade_West – DOW (LH-14-2154) zur Herstellung einer Anbindung an das Umspannwerk Stade West auf dem Gebiet der Stadt Stade

I.

Die Tennet TSO GmbH (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens/Plangenehmigungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), gestellt.

Die vorliegende Planung umfasst die Änderung der Leitungsführung der bestehenden 220-kV-Leitung Götzdorf – Dow (LH 14-2154). Sie dient der Anbindung der Transformatoren der Dow Chemical an das neu zu errichtende Umspannwerk (UW) Stade West. Hierfür ist die Errichtung eines neuen Winkelabspannmasten (Mast 1N) etwa 75 m südlich des bestehenden baugleichen Mast 1A erforderlich, da eine Anbindung an das neue UW über den bestehenden Winkelabspannmast 1A aufgrund der Spannweite und Ausrichtung des Mastes technisch nicht möglich ist. Nach der Errichtung des neuen Masts erfolgt die Verschwenkung der Leiterseile und Neubeseilung sowie der Rückbau der bisherigen Anbindung an das UW Götzdorf im Spannungsfeld zwischen UW Götzdorf und Mast 1A. Die Baumaßnahme findet ausschließlich innerhalb des Werksgeländes des Werks Stade der Dow Chemical auf dem Gebiet der Stadt Stade statt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Hierzu stellte die Planfeststellungsbehörde eine UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.1.4 zum UVPG an, da das geänderte Vorhaben mit einer Länge von ca. 1,0 km (LH-14-2154) den Prüfwert der „Länge von weniger als 5 km“ erneut erreichte bzw. den Prüfwert der „Nennspannung von 110-kV oder mehr“ erneut überschritt.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von Tennet TSO GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Vorhaben, die die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr betreffen, sind in Anlage 1 Nr. 19.1.4 Spalte 2 Nr. des UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Bei der Änderung einer solchen Anlage ist daher nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine sogenannte „standortbezogene Vorprüfung“ des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

III.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Stadt Stade.

Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabenmerkmale

Baubedingt wird für die Anlage von Arbeits- und Seilzugflächen, Materiallagern und Zuwegungen insgesamt etwa 2760 m² Fläche beansprucht (betroffenes Schutzgut Boden). Für die Errichtung der Seilzugflächen am Bestandsmast 1A ist eine Fläche von 40 x 75 m bauzeitlich von Gehölzen freizuhalten. Hierzu müssen 19 Laubbäume (18 Silberweiden und eine Gemeine Esche) gerodet werden, die unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Stade fallen (Schutzgut Pflanzen). An vier Weiden befinden sich Stammhöhlen, die potenzielle Tagesquartiere für Fledermäuse darstellen. Die größte Weide weist im Totholz eine Höhle auf, die ein potentielles Wochenstubenquartier darstellt (Schutzgut Tiere). Bei der Errichtung des Fundaments für den Mast fällt Bodenaushub an, der fachgerecht zwischengelagert und an selber Stelle wieder eingebaut wird. Anfallender Abfall, wie überschüssiger Beton wird fachgerecht entsorgt. Im Rahmen des Baugeschehens kommt es zudem zur Verlärmung durch Schallemissionen sowie den Ausstoß von Luftschadstoffen.

Baubedingte Vorhabenmerkmale sind überwiegend zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter. Nach der Beendigung der Baumaßnahmen werden vorübergehend in Anspruch genommene Flächen in ihren ursprünglichen Ausgangszustand zurückgeführt und temporäre Befestigungen vollständig zurückgebaut. Zum Ausgleich der 19 zu fällenden Bäume sind standortgerechte Ersatzanpflanzungen von 28 Bäumen vorgesehen. An den vier potentiellen Tagesquartieren von Fledermäusen wurde bei der Gehölzkontrolle durch einen Fledermausexperten im August 2020 kein Besatz festgestellt. Die potentiellen Quartiere wurden fachgerecht verschlossen, so dass eine Beeinträchtigung durch die Rodung auszuschließen ist. Bei dem potentiellen Sommerquartier, für das eine Nutzung im Winter ausgeschlossen werden kann, ist eine Beeinträchtigung bei einer Fällung im Winter (1. Dezember bis 28. Februar) ausgeschlossen. Die wegfallenden potentiellen Quartierstandorte werden durch die Aufhängung von 3 Fledermauskästen an geeigneter Stelle kompensiert.

Anlagebedingte Vorhabenmerkmale

Durch die Gründung des Winkelabspannmast kommt es zu einer dauerhaften Neuversiegelung auf einer Fläche von 57 m². Verstärkende Effekte hinsichtlich negativer Auswirkungen sind im Hinblick auf das Zusammenwirken des neu zu errichtenden Mastes mit den bestehenden Masten der Freileitung LH-14-2154 und der Freileitung LH-14-2146 nicht zu erwarten, da der neue Mast mit maximal 41,90 m Höhe eine geringere Höhe als die Bestandsmasten mit maximal 43,90 m aufweist und im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Schutzstreifen errichtet werden. Das nähere Umfeld der Baumaßnahme ist durch die Umspannanlage Stade West und weitere Freileitungen und Freileitungsmaste vorgeprägt.

Weitere anlagebedingte Vorhabenmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitungen hinausgehen, werden nicht hervorgerufen.

Betriebsbedingte Vorhabenmerkmale

Durch die zukünftige Inbetriebnahme des neuen Mast und der verlegten Leitung LH-14-2154 werden die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) deutlich unterschritten. Erhebliche negative Beeinträchtigungen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern sind daher nicht zu erwarten. Zudem wurden die Möglichkeiten zur Reduktion zur Vorsorge nach § 4 der 26. BImSchV umgesetzt. Zugleich werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich eingehalten. Betriebsbedingte Vorhabenmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Das Untersuchungsgebiet ist im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) und im Regionalen Raumordnungsprogramm Stade (RROP 2013) als Vorranggebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen festgelegt. Der Bebauungsplan weist den Vorhabenbereich als Gewerbegebiet aus. Der Vorhabenbereich ist umgeben von gewerblichen und industriellen Anlagen (Werk der Dow und Umspannwerk). Nordwestlich des Vorhabenbereiches befindet sich der Siedlungsbereich Götzdorf. Im Landschaftsrahmenplan ist der Vorhabenstandort als Gebiet der Zielkategorie 5 „Siedlungsgebiete mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün/-vegetation“ ausgewiesen. Im Umfeld sind keine empfindlichen Nutzungen vorhanden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes kommen auch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung vor. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt und sind überwiegend versiegelt. Bodendenkmäler o. ä. sind nicht bekannt. Der Bereich des Vorhabenstandortes ist insgesamt durch die Umspannanlage und diverse vorhandene Freileitungen vorbelastet.

Schutzkriterien

Im Wirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende Schutzgebiete und besonders schutzwürdige Bereiche, die zu einem besonderen Schutzbedürfnis für die Umwelt führen:

1.1 Natura 2000 Gebiete

In einer Entfernung von etwa 2,4 km östlich zum Vorhabenbereich befindet sich der Fluss Elbe. Die Elbe ist in diesem Bereich als FFH-Gebiet (Untere Elbe 003) ausgewiesen. Aufgrund der Entfernung und dem geringfügigen Eingriff durch die Errichtung des neuen Mast 1N, sowie der bisherigen Nutzung des Untersuchungsraumes als Standort für Hochspannungsfreileitungen werden die Bereiche des FFH-Gebiets nicht beeinträchtigt.

1.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Das FFH Gebiet Untere Elbe in etwa 2,4 km Entfernung ist zugleich als Naturschutzgebiet Elbe und Inseln (NSG LÜ 00345) ausgewiesen. Aufgrund der Entfernung zum Vorhabenbereich sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

1.3 Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate nach §§ 24, 25 BNatSchG

Solche Schutzgebiete sind im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens nicht anzutreffen.

1.4 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Im Umkreis von 10 km um das Vorhaben sind keine Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Landschaftsschutzgebiete sind daher nicht betroffen.

1.5 Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 28, 29 BNatSchG

Im Bereich des Vorhabens sind keine Naturdenkmäler bekannt. Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleeen und sonstige naturnahe Flächen befinden sich nicht im Untersuchungsbereich des Vorhabens.

1.6 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Im Bereich des neuen Maststandorts 1N ist ein alter Streuobstbestand (HOA) betroffen, der aufgrund seiner geringen Größe von weniger als 2500 m² jedoch nicht als geschütztes Biotop vom Schutzstatus des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG erfasst ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Risikogebieten und Überschwemmungsgebieten nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sowie außerhalb von Gebieten in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und Archäologische Relevanzbereiche und Denkmale werden vom Vorhaben nicht berührt.

Vorhabenbedingte Wirkungen sind weder unmittelbar noch mittelbar geeignet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Empfindlichkeiten oder Schutzziele der Gebiete hervorzurufen.

Im Wirkungsbereich der geplanten Anlage liegen keine besonderen Gegebenheiten in Form von Schutzgebieten oder besonders schutzwürdigen Bereichen nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG, die zu einem besonderen Schutzbedürfnis für die Umwelt führen.

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um die Anpassung der Leitungseinführung in das neue Umspannwerk Stade West. Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Fläche sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Bodenverdichtungen sind zudem reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche durch die Neuversiegelung im Bereich des Fundaments sind insgesamt kleinflächig. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind ausgeschlossen. Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitungen hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gehen vom Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Es kommt zu keiner Vermehrung von Leitungen im Bereich des Vorhabens. Relevante Vorhabenmerkmale, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind somit nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 23.03.2021

i.A. Biewald

(4111)